

# **BL\_GERICHTE 810 15 306 vom 2. Oktober 2015**

BL Gerichte, 2015-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_15\\_306](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_306)

FR: BL\_GERICHTE 810 15 306 du 2 octobre 2015

IT: BL\_GERICHTE 810 15 306 del 2 ottobre 2015

## **Regeste**

Vorsorglicher Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht; vorläufige Unterbringung beim Kindsvater (Präsidial-Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 2. Oktober 2015)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 in Verbindung mit Art. 314 Abs.1 ZGB kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Von Bundesrechts wegen anfechtbar sind sämtliche Endentscheide (Art. 450 Abs. 1 ZGB) sowie Zwischenentscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Beim angefochtenen Präsidialentscheid der KESB, welcher die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zum Gegenstand hat, handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 445 Abs. 3 ZGB. Die Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache liegt demnach in analoger Anwendung von § 43 Abs. 2 bis lit. f des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 bei der präsidierenden Person (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches [EG ZGB] vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 lit. f VPO). Da auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 2**

Nach Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. 3.1 Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trifft alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Vorsorgliche Massnahmen müssen unumgänglich, d.h. so dringlich sein, dass der ordentliche, spätere Entscheid nicht abgewartet werden kann, ohne einen erheblichen Nachteil für die betroffene Person in Kauf zu nehmen (vgl. Christoph Häfeli, Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht, Bern 2013, S. 285). Für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme genügt das Beweismass der Glaubhaftmachung (Christoph Auer / Michèle Marti, in: Hosell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2014, N 29 zu Art. 445). 3.2 Materiellrechtlich beruht der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Art. 310 Abs. 1 ZGB. Danach hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Kind den Eltern wegzunehmen und in

angemessener Weise unterzubringen, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend ist, dass die Vorkehr das richtige Mittel zur Verwirklichung des Ziels ist; d.h. die Unterbringung muss besser als jene beim bisherigen Obhutsinhaber Gewähr dafür bieten, dass das Kind in seiner Entfaltung geschützt und gefördert wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_322/2014 vom 14. Juli 2014 E. 2, 5C.34/2002 vom 3. April 2002 E. 2a). Entsprechend sämtlicher Kinderschutzmassnahmen muss auch der Entzug des Aufenthaltsrechts erforderlich sein (Subsidiarität) und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Das Aufenthaltsrecht zu entziehen, ist somit nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_401/2015 vom 7. September 2015 E. 5.2, Peter Breitschmid, in: Hosell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2014, N 4 zu Art. 310). Hingegen ist die Aufhebung der Obhut als vorsorgliche Massnahme für die Dauer einer Abklärung zulässig (vgl. Christoph Häfeli, a.a.O., S. 349).

3.3 Die KESB erwog im angefochtenen Entscheid, dass zufolge der von der Polizei am 28. September resp. 2. Oktober 2015 ergangenen Gefährdungsmeldungen sowie aufgrund ihrer Beobachtungen anlässlich der erfolgten (polizeilichen) Hausdurchsuchung eine Kindeswohlgefährdung bestehe. Aufgrund eines Vorfalls betreffend den Neffen der Beschwerdeführerin, welcher im gleichen Haushalt lebe, habe sich die Polizei am 27. September 2015 Zutritt zum Wohnhaus der Beschwerdeführerin verschafft, wo sie Waffen mit zugehöriger Munition gefunden hätten, welche beschlagnahmt worden seien. Der Neffe habe offenbar auch ein Drogenproblem. Darüber hinaus sei das Haus in einem katastrophalen Zustand vorgefunden worden. Am 28. September 2015 habe im Beisein einer Vertretung der KESB eine Hausdurchsuchung stattgefunden, anlässlich welcher weitere Waffenattrappen gefunden worden seien. Das Haus sei überstellt und zugemüllt gewesen, sodass das Vorhandensein weiterer Waffen, Munition oder Drogen nicht habe ausgeschlossen werden können. Ferner habe sich die Tante von D. sowohl psychisch als auch physisch aggressiv gezeigt und es müsse davon ausgegangen werden, dass sie auch innerhalb der Familiengemeinschaft zumindest erheblichen psychischen Druck ausübe. Unter diesen Umständen seien der Schutz und die Sicherheit des Kindes nicht gewährleistet, weshalb das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindsmutter mit sofortiger Wirkung zu entziehen sei. Ein freiwilliger Eintritt ins Frauenhaus Basel habe aufgrund der Nichterreichbarkeit der Kindsmutter nicht erwirkt werden können. Aus diesem Grund sei D. bis zur abschliessenden Abklärung der Wohn- und Betreuungssituation resp. der allfälligen Abklärung der psychischen Gesundheit seiner Tante beim Kindsvater untergebracht worden.

3.4 Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, dass der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts unbegründet sei, da er allen Prinzipien des Kinderschutzes widerspreche. Das Wohl von D. sei nicht gefährdet, was sich aus dem Kurzbericht der Mütter-, Väterberatung J. vom 7. Oktober 2015 ergebe. Die Zustände im Haus seien nicht unmenschlich, die Beschwerdeführerin habe nicht wie ein Geist ausgesehen und die

gesundheitliche Verfassung der Mutter sei nicht schlecht gewesen. Die Vorfälle, welche zur Gefährdungsmeldung geführt hätten, seien auf den Neffen zurückzuführen und nicht auf die Beschwerdeführerin und ihr Kind. Der von ihnen bewohnte Teil des Hauses sei unbestrittenermassen in Ordnung gewesen. Die PET-Flaschen und Altkleider, welche damals im Wohnzimmer und in der Küche zwischengelagert worden seien, seien zwischenzeitlich entsorgt. Vorliegend würden nicht das Kindeswohl, sondern die eigenen Vorstellungen, wie jemand zu leben habe, sowie die eigenen Vorstellungen über Sorgerecht und Kindesbetreuung, im Vordergrund stehen. Es sei irrelevant, wie die Mitbewohner des Hauses ihre Räumlichkeiten halten würden, solange die Kindsmutter mit D. in geordneten Verhältnissen lebe. Die ohne Einverständnis gemachten Fotografien dürften nicht verwendet werden und weitere Abklärungen seien nicht erforderlich.

#### **E. 4**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'419.20 (inkl. 8 % MWSt) auszurichten. Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögli Gerichtsschreiberin Stephanie Schlecht Gegen diesen Entscheid wurde am 29. Januar 2016 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A\_70/2016) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.